

Weisung Umgang mit gleitender Arbeitszeit von Mitarbeitenden, deren Lohn über den Sozialkredit finanziert wird

Grundlagen:

- RRB 2013/85 vom 22.1.2013: Sozialkredit: Aktualisierung der Anspruchskriterien
- §§ 68 – 92 GAV

Ausgangslage:

Seit 1978 werden die Lohnkosten von Staatsangestellten beim Kanton Solothurn mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit über den zentralen Kredit beim Personalamt getragen

Die Finanzkontrolle wünscht eine Klärung der Frage, ob MA, deren Lohnkosten über den Sozialkredit beim Personalamt abgewickelt werden, einen Gleitzeitsaldo aufbauen dürften.

Erwägungen:

- Gemäss GAV müssen alle MA ihre Arbeitszeit festhalten. Grundsätzlich erfolgt die Zeiterfassung automatisch. In der Verwaltung ist meist RT-Time im Einsatz, so sind Auswertungen zentral möglich
- Für alle dem GAV unterstehenden Arbeitnehmenden gilt das Jahresarbeitszeitmodell
- MA, die über den Sozialkredit angestellt sind, unterstehen den Anstellungsbedingungen des GAV
- Die Beanspruchung des Sozialkredites setzt voraus, dass der oder die MA eine ganze oder eine Teilrente der IV bezieht

Da die MA, deren Lohn über den Sozialkredit abgewickelt wird, grundsätzlich dem GAV unterstehen, haben diese sowohl einerseits Stempelpflicht wie aber auch das Recht auf die Jahresarbeitszeit. Abweichungen der täglichen Sollarbeitszeit ergeben einen Gleitzeitsaldo. Mit der Jahresarbeitszeit können MA auch individuelle Bedürfnisse abdecken und es kann ein positiver Gleitzeitsaldo kompensiert werden.

Es besteht gemäss GAV eine Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit. Die Zeiterfassung erfolgt in den meisten Fällen automatisch, d.h. meist mit RT-Time. Der Amtschef oder die Amtschefin kann eine andere als die automatische Zeiterfassungsart mit Zustimmung des Personalamtes bestimmen. Eine manuelle Erfassung der Arbeitszeit ist z.B. in Excel möglich. So erscheinen die Stunden nicht in einer Auswertung. Ende Jahr werden sämtliche Stunden aus den Gleitzeitsaldis abgegrenzt, daher soll wenn möglich auf eine manuelle Erfassung verzichtet werden.

Für die Abgrenzung der Stunden per Ende Jahr sind auch die Stunden der MA, deren Lohn über den zentralen Sozialkredit abgewickelt wird, einzubeziehen. Daher ist es wichtig, durch regelmässige Überwachung des Zeitsaldos Anhäufungen von Stunden zu vermeiden. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist bei diesem Mitarbeitendenkreis grösser.

Beschluss:

- Für MA, deren Lohnkosten über den Sozialkredit beim Personalamt laufen, gilt grundsätzlich die Stempelpflicht gemäss GAV
- Aus persönlichen oder betrieblichen Gründen kann im Einzelfall von dieser Stempelpflicht mit Zustimmung des Personalamtes abgewichen werden
- Die Handhabung der gleitenden Arbeitszeit von solchen MA ist in jedem Fall schriftlich festzuhalten
- Vorgesetzte von MA mit einer gesundheitlichen Einschränkung sind verpflichtet, den Gleitzeitsaldo regelmässig zu prüfen. Das ärztlich verordnete Pensum ist im Rahmen der Gleitzeit einzuhalten und ein allfälliger Gleitzeitsaldo regelmässig abzubauen

Stand: April 2014

Diese Weisung gilt ab 1.5.2014

Zustimmung KOKO an der Sitzung vom 2.4.2014